

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Brannenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 22.6.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

  
Matthias Jokisch  
Erster Bürgermeister



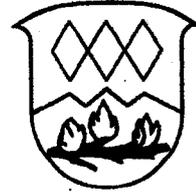
In Abdruck an:  
Landratsamt Rosenheim  
Postfach

83004 Rosenheim  
1 Bauplanmappe in Kopie mit  
der Bitte um Kenntnisnahme

### Bitte beachten Sie!

Der Bauherr ist selbst dafür verantwortlich, dass durch die beantragte Maßnahme keine Rechte Dritter wie z.B. Wasserbeschaffungsverband Degerndorf, Wendelsteinbahn GmbH, Telekom etc. beschränkt werden.

Wegen etwa erforderlicher zusätzlicher Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wenden Sie sich bitte an das zuständige Landratsamt Rosenheim.



Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg

Herrn und Frau  
Thomas und Claudia Fritsch  
Am Kaiserblick 6  
83098 Brannenburg

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Rosenheim  
BLZ 711 500 00, Kto.-Nr. 330035  
Raiffeisenbank Rosenheim  
BLZ 711 601 61, Kto.-Nr. 910325  
HypoVereinsbank Rosenheim  
BLZ 711 200 77, Kto.-Nr. 2780200424  
VoBa-RBa Mangfallit.-Rosenh.  
BLZ 711 600 00, Kto.-Nr. 1050150

USt-IdNr.: DE 131204554

**Sprechzeiten:**  
Montag mit Freitag 8- 12 Uhr  
Donnerstag 15- 18 Uhr

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)	FAX 08034 / 906133 Tel 08034 / 9061-0	Zimmer Nr.	Brannenburg
10.05.2016	14/602-1 Lem	Durchw. 9061-24	6 EG	08.06.2016

**Vollzug der Baugesetze;  
Antrag auf Zulassung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des  
Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Fläche zur Errichtung eines  
Carports**

Anlagen: 1 Kostenrechnung  
1 Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Bauausschusssitzung vom 30.05.2016

Sehr geehrter Herr Fritsch, sehr geehrte Frau Fritsch,  
die Gemeinde Brannenburg erlässt folgenden

**Bescheid**

1. Für die Errichtung eines Carports gemäß der beiliegenden Entwurfszeichnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 602/88 der Gemarkung Degerndorf, Am Kaiserblick 6, wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 „Karfreitkaserne – westlicher Teilbereich“ der Gemeinde Brannenburg hinsichtlich der überbaubaren Fläche erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. An Auslagen werden € – erhoben.

## **Gründe**

### **I.**

Mit Antrag vom 10.05.2016 haben Sie die Zulassung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 „Karfreitkaserne westlicher Teilbereich“ hinsichtlich der überbaubaren Fläche beantragt.

Das Vorhaben widerspricht hinsichtlich der überbaubaren Fläche den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

### **II.**

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Brannenburg zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-I) i.V.m. Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I).
2. Die nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b) der BayBO baurechtlich genehmigungsfreie Errichtung eines Carports widerspricht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Fläche.

Gemäß Art 63 Abs. 3 der BayBO entscheidet die Gemeinde Brannenburg über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften.

Die Abweichung von den materiellen Anforderungen des Bebauungsplanes kann auf der Grundlage des Art. 63 Abs. 3 BayBO nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB- vom 27.07.1997 (BGBl I S. 2141) zugelassen werden, da sie die Grundzüge der gemeindlichen Planung nicht berührt und städtebaulich vertretbar ist.

Darüber hinaus ist die Zulassung der Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (§ 31 Abs. 2 BauGB). Nachbarschützende Bestimmungen des öffentlichen Baurechts wie Abstandsflächen, Lärmschutz usw. werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Gemäß Art. 63 Abs. 3 der BayBO entscheidet die Gemeinde Brannenburg über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, 2, 3, 6 und 8 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013 -1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses (BayRS 2013-1-2-F).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Brannenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 22.6.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

  
Matthias Jokisch  
Erster Bürgermeister



In Abdruck an:  
Landratsamt Rosenheim  
Postfach

83004 Rosenheim  
1 Bauplanmappe in Kopie mit  
der Bitte um Kenntnisnahme

### Bitte beachten Sie!

Der Bauherr ist selbst dafür verantwortlich, dass durch die beantragte Maßnahme keine Rechte Dritter wie z.B. Wasserbeschaffungsverband Degerndorf, Wendelsteinbahn GmbH, Telekom etc. beschränkt werden.

Wegen etwa erforderlicher zusätzlicher Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wenden Sie sich bitte an das zuständige Landratsamt Rosenheim.